

## **Beschlussvorschläge zu den Tagesordnungspunkten**

### **TOP 1: Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses samt Lagebericht, des konsolidierten Corporate-Governance-Berichts, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht, des Vorschlags für die Gewinnverwendung sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2022**

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

### **TOP 2: Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

*"Die Verwendung des im Jahresabschluss der BAWAG Group AG zum 31. Dezember 2022 ausgewiesenen Bilanzgewinns in Höhe von EUR 3.535.397.473,21 wird im Sinne des Vorschlages des Vorstands wie folgt vorgenommen: Je Aktie der Gesellschaft, die zum Dividendenstichtag (5. April 2023) dividendenberechtigt ist, wird eine Dividende von EUR 3,70 ausgeschüttet, jedoch insgesamt höchstens EUR 304.503.630. Der verbleibende Restbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen. Dividendenzahltag ist der 6. April 2023, Ex-Dividendtag ist der 4. April 2023."*

### **TOP 3: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2022**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

*"Sämtlichen im Geschäftsjahr 2022 amtierenden Mitgliedern des Vorstands der BAWAG Group AG wird für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2022 die Entlastung erteilt."*

### **TOP 4: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2022**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

*"Sämtlichen im Geschäftsjahr 2022 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats der BAWAG Group AG wird für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2022 die Entlastung erteilt."*

### **TOP 5: Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für die Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2024**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

*"Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft wird zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und Lagebericht, sowie für den Konzernabschluss und Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2024 bestellt."*

Begründung: Der Abschlussprüfer für das laufende Geschäftsjahr 2023, ebenfalls die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, wurde bereits in der am 28. März 2022 abgehaltenen ordentlichen Hauptversammlung bestellt.

#### **TOP 6: Beschlussfassung über den Vergütungsbericht 2022**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

*"Der Vergütungsbericht des Vorstands und des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2022 wird beschlossen."*

Begründung: Der Vergütungsbericht des Vorstands und des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2022 wurde in Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen.

#### **TOP 7: Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands**

- a. zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Absatz 1 Z 8 sowie Absatz 1a und 1b AktG über die Börse, ein öffentliches Angebot oder außerbörslich, auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss),**
- b. gemäß § 65 Absatz 1b AktG für die Veräußerung eigener Aktien eine andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu beschließen, dies unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen zum Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre,**
- c. das Grundkapital durch Einziehung dieser Aktien ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung herabzusetzen,**
- d. all dies (Punkte a. bis c.) unter Widerruf der entsprechenden Ermächtigung laut Tagesordnungspunkt 8 der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 28.3.2022.**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

*"a. Der Vorstand wird für die Dauer von 30 Monaten ab dem Tag der heutigen Beschlussfassung gemäß § 65 Absatz 1 Z 8 sowie Absatz 1a und 1b AktG ermächtigt, eigene Aktien der Gesellschaft zu erwerben.*

*Der beim Rückerwerb je Aktie zu leistende Gegenwert darf die Untergrenze von EUR 1,00 (= rechnerischer Anteil jeder Aktie am Grundkapital) nicht unterschreiten und darf nicht mehr als 50% über dem nach Handelsvolumina gewichteten durchschnittlichen Börsenkurs der letzten 20 Börsentage vor dem jeweiligen Erwerb betragen; im Falle eines öffentlichen Angebots ist der Stichtag für das Ende des Durchrechnungszeitraums der Tag, an dem die Absicht bekannt gemacht wird, ein öffentliches Angebot zu stellen (§ 5 Abs 2 und 3 ÜbG). Der Vorstand ist zur Festsetzung der Rückerwerbbedingungen ermächtigt.*

*Der Vorstand kann diese Ermächtigung innerhalb der gesetzlichen Vorgaben über die höchstzulässige Zahl eigener Aktien einmal oder auch mehrfach im Ausmaß von insgesamt bis zu 10% des Grundkapitals ausüben, sofern der mit den von der Gesellschaft aufgrund dieser Ermächtigung oder sonst erworbenen Aktien verbundene Anteil des Grundkapitals zu keinem Zeitpunkt 10% des Grundkapitals übersteigt. Die wiederholte Ausübung dieser Ermächtigung ist zulässig. Diese Ermächtigung kann in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) oder durch Dritte für Rechnung der Gesellschaft ausgeübt werden.*

*Der Erwerb kann nach Wahl des Vorstands über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot oder, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, auf eine sonstige gesetzlich zulässige, zweckmäßige Art erfolgen, insbesondere auch unter*

*Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts der Aktionäre, das mit einem solchen Erwerb einhergehen kann (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss) und auch unter Einsatz von Eigenkapitalderivaten. Der Handel mit eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen.*

*b. Der Vorstand wird weiters ermächtigt die erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss wieder über die Börse oder ein öffentliches Angebot zu veräußern und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen.*

*Weiters wird der Vorstand für die Dauer von fünf Jahren ab dem Tag der heutigen Beschlussfassung ermächtigt, gemäß § 65 Absatz 1b AktG für die Veräußerung eigener Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine andere gesetzlich zulässige Art der Veräußerung als über die Börse oder ein öffentliches Angebot zu wählen und über einen allfälligen Ausschluss des Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre zu beschließen und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Diese Ermächtigung umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Veräußerung eigener Aktien auf andere gesetzlich zulässige Art der Veräußerung als über die Börse oder ein öffentliches Angebot zu den folgenden Zwecken:*

- i. Um in dem Umfang, in dem es erforderlich ist, durch die Gesellschaft oder ihren Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) ausgegebene oder noch auszugebende Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechte) mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw einer Wandlungspflicht zu bedienen;*
- ii. um Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder ihrer Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) zu Vergütungszwecken zu übertragen;*
- iii. um die Aktien gegen eine nicht in Barleistung bestehende Gegenleistung veräußern zu können, sofern dies zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen mit einem Akquisitionsvorhaben in Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen erfolgt;*
- iv. um eine sogenannte Aktiendividende (scrip dividend) durchzuführen, bei der den Aktionären der Gesellschaft angeboten wird, ihren Dividendenanspruch wahlweise (ganz oder teilweise) als Sacheinlage gegen Übertragung eigener Aktien einzulegen;*
- v. um die Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot an alle Aktionäre veräußern zu können, wenn die Ausübung der gegenständlichen Ermächtigung im Ausübungszeitpunkt im Einklang mit den jeweils anwendbaren gesetzlichen Voraussetzungen sachlich gerechtfertigt ist.*

*c. Zudem wird der Vorstand ermächtigt, die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien zur Gänze oder teilweise ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss mit Zustimmung des Aufsichtsrats einzuziehen. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung um den auf die eingezogenen Aktien entfallenden Teil des Grundkapitals.*

*Die Ermächtigungen (Punkte a. bis c.) können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden. Die Ermächtigungen erfassen auch die Verwendung von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien der Gesellschaft, sowie von gemäß § 66 AktG von Tochterunternehmen bzw Dritten auf Rechnung der Gesellschaft oder eines Tochterunternehmens erworbenen Aktien der Gesellschaft. Weiters gelten die in den Punkten b. und c. erteilten Ermächtigungen sowohl für am Tag dieser Beschlussfassung bereits von der Gesellschaft gehaltene eigene Aktien als auch für künftig zu erwerbende eigene Aktien.*

*d. Die entsprechenden Ermächtigungen laut Tagesordnungspunkt 8 der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 28. März 2022 wird hiermit widerrufen."*

**Begründung:** Verwiesen wird auf den Bericht des Vorstands gemäß § 65 Absatz 1b iVm § 170 Absatz 2 und § 153 Abs 4 AktG betreffend den Erwerb und die Veräußerung eigener Aktien durch die Gesellschaft.

## TOP 8: Änderung der Satzung in Punkt 10

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

Punkt 10 der Satzung wird dahingehend geändert, dass nach Punkt 10.4 ein neuer Punkt 10.5 eingefügt wird, welcher lautet wie folgt:

### 10.5 Fernteilnahme und Fernabstimmung

1. Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung während der gesamten Dauer von jedem Ort aus mittels einer akustischen und allenfalls auch optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit teilnehmen können, die es den Aktionären ermöglicht, dem Verlauf der Verhandlungen zu folgen, und sich, sofern der Vorsitzende Ihnen das Wort erteilt, selbst an die Hauptversammlung zu wenden (Fernteilnahme).
2. Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, vorzusehen, dass die Aktionäre ihre Stimme während der Hauptversammlung auf elektronischem Weg von jedem Ort aus abgeben können (Fernabstimmung). In diesem Fall hat der Vorstand zu regeln, auf welche Weise die Aktionäre Widerspruch erheben können.
3. Für die Fernteilnahme (Punkt 10.5.1) und die Fernabstimmung (Punkt 10.5.2) kann eine gesonderte Anmeldung verlangt und für das Ende der Anmeldefrist auch ein von § 111 Absatz 2 AktG abweichender, früherer Zeitpunkt festgelegt werden.
4. Im Zuge der Fernabstimmung (Punkt 10.5.2) abgegebene Stimmen sind nichtig, wenn der Beschluss in der Hauptversammlung mit einem anderen Inhalt gefasst wird als im Formular oder in der Eingabemaske vorgesehen.
5. Beschlussvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG werden nur dann zur Abstimmung gebracht, wenn der Antrag in der Versammlung wiederholt wird. Bei Beschlussvorschlägen von Aktionären, die an der Hauptversammlung im Wege der Fernabstimmung (Punkt 10.5.2) teilnehmen, tritt an die Stelle des Erfordernisses nach Satz 1 die Stimmabgabe auf elektronischem Weg vor der Hauptversammlung oder die Herstellung der Verbindung zur Stimmabgabe auf elektronischem Weg während der Hauptversammlung durch den Aktionär, der den Beschlussvorschlag erstattet hat.
6. Eine Hauptversammlung kann nach Maßgabe der am

### 10.5 Remote participation and remote voting

1. The Management Board is authorized, with the consent of the Supervisory Board, to provide that shareholders may participate in the General Meeting throughout its whole duration from any location by means of an acoustic and, if necessary, also optical two-way connection in real time, which enables shareholders to follow the course of the negotiations and, if the Chairman gives them the floor, to address the General Meeting themselves (remote participation).
2. The Management Board is authorized, with the consent of the Supervisory Board, to provide that shareholders may cast their votes electronically from any location during the General Meeting (remote voting). In this case, the Management Board shall regulate the manner in which shareholders may raise an objection.
3. For remote participation (item 10.5.1) and remote voting (item 10.5.2) a separate registration may be required and an earlier date deviating from Section 111 para 2 AktG may be set for the end of the registration period.
4. Votes cast in the course of remote voting (item 10.5.2) shall be null and void if the resolution is passed in the General Meeting with a different content than provided for in the form or in the input mask.
5. Proposals for resolutions by shareholders pursuant to Section 110 AktG shall only be put to the vote if the proposal is repeated at the meeting. In the case of resolution proposals of shareholders who participate in the General Meeting by way of remote voting (item 10.5.2), the requirement pursuant to sentence 1 shall be replaced by the submission of votes by electronic means prior to the General Meeting or the establishment of the connection for the submission of votes by electronic means during the General Meeting by the shareholder who submitted the resolution proposal.
6. A General Meeting may be held without the physical

Tag der Hauptversammlung geltenden gesetzlichen Bestimmungen ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchgeführt werden (virtuelle Hauptversammlung). Der Vorstand entscheidet mit Zustimmung des Aufsichtsrates über die Form der Durchführung, das heißt ob die Hauptversammlung (i) mit physischer Anwesenheit der Teilnehmer, (ii) ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (virtuelle Hauptversammlung) oder (iii) als Hauptversammlung, bei der sich die einzelnen Teilnehmer zwischen einer physischen und einer virtuellen Teilnahme entscheiden können (hybride Hauptversammlung), durchgeführt wird. Wird die Hauptversammlung vom Aufsichtsrat einberufen, ist diesem die Entscheidung über die Form der Durchführung im vorgenannten Sinn überlassen.

7. Soweit sich organisatorische und technische Festlegungen für eine virtuelle oder hybride Hauptversammlung nicht aus den am Tag der Hauptversammlung geltenden gesetzlichen Bestimmungen über virtuelle Gesellschafterversammlungen oder aus der Satzung ergeben, sind sie vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat als einberufendem Organ zu treffen.
  8. Im Übrigen ist der Vorstand oder der Aufsichtsrat als einberufendes Organ zu allen Entscheidungen berufen, die zur Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung oder einer hybriden Hauptversammlung notwendig sind.
  9. In der Einberufung der virtuellen Hauptversammlung oder in einer entsprechenden Information, die ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft bereitgestellt wird, ist anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung bestehen.
  10. Die virtuelle Hauptversammlung wird für die Teilnehmer optisch und akustisch in Echtzeit übertragen. Es kann auch die öffentliche Übertragung der virtuellen Hauptversammlung durchgeführt werden.
  11. Die Aktionäre haben während der virtuellen Hauptversammlung nach Maßgabe der am Tag der Hauptversammlung geltenden gesetzlichen Bestimmungen die Möglichkeit, sich im Weg elektronischer Kommunikation, z.B. per E-Mail, zu Wort zu melden. Wird einem Aktionär vom Vorsitzenden das Wort erteilt, ist ihm vom Vorsitzenden eine Redemöglichkeit im Weg der Videokommunikation zu gewähren. Der Vorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Redebeiträge und auch über den Zeitpunkt, bis zu dem Redebeiträge vorgetragen werden bzw.
7. To the extent that organizational and technical specifications for a virtual or hybrid General Meeting do not result from the legal provisions on virtual General Meeting applicable on the day of the General Meeting or from the Articles of Association, they shall be made by the Management Board or the Supervisory Board as the convening body.
  8. In all other respects, the Management Board or the Supervisory Board, as the convening body, shall be called upon to take all decisions necessary to hold a General Meeting or a hybrid General Meeting.
  9. The notice convening the virtual General Meeting or corresponding information provided on the company's website from the 21<sup>st</sup> day prior to the General Meeting shall state the organizational and technical requirements for participation in the virtual General Meeting.
  10. The virtual General Meeting is transmitted visually and acoustically in real time for the participants. Public transmission of the virtual General Meeting may also be carried out.
  11. During the virtual General Meeting, the shareholders shall have the opportunity to speak by way of electronic communication, e.g. by e-mail, in accordance with the legal provisions in force on the day of the General Meeting. If a shareholder is given the floor by the Chairman, he shall be granted an opportunity to speak by way of video communication by the Chairman. The Chairman decides on the order of the speeches and also on the time up to which speeches may be made or up to which questions may be asked.

bis zu dem Fragen gestellt werden können.

12. Darüber hinaus stellt die Gesellschaft nach Maßgabe der am Tag der Hauptversammlung geltenden gesetzlichen Bestimmungen den Aktionären einen elektronischen Kommunikationsweg, z.B. E-Mail, zur Verfügung, auf dem sie Fragen und Beschlussanträge spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung an die Gesellschaft übermitteln können. Die auf diesem Weg gestellten Fragen und Beschlussanträge sind in der Hauptversammlung zu verlesen oder den Aktionären auf andere geeignete Weise, zB auf der Internetseite der Gesellschaft, zur Kenntnis zu bringen.
12. In addition, the Company shall, in accordance with the legal provisions in force on the day of the General Meeting, provide shareholders with an electronic means of communication, e.g. e-mail, by which they may submit questions and motions for resolutions to the Company no later than on the third working day prior to the General Meeting. The questions and motions for resolutions submitted in this way shall be read out at the General Meeting or brought to the attention of the shareholders in another suitable manner, e.g. on the Company's website.
13. Bei allen Abstimmungen in der virtuellen Hauptversammlung können nach Maßgabe der am Tag der Hauptversammlung geltenden gesetzlichen Bestimmungen die Aktionäre ihr Stimmrecht im Weg elektronischer Kommunikation ausüben und auf diese Weise gegebenenfalls auch Widerspruch erheben. Die Gesellschaft kann nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten am Tag der Hauptversammlung eine spezielle E-Mail-Adresse einrichten und bekanntgeben, an die die Stimmrechtsausübung oder der Widerspruch an die Gesellschaft übersandt werden kann, den Einsatz einer speziellen Abstimmungssoftware oder eine entsprechende Funktion auf der Internetseite der Gesellschaft (HV-Portal) für Zwecke der Stimmrechtsausübung oder der Erhebung von Widerspruch anbieten.
13. In accordance with the legal provisions in force on the day of the General Meeting, shareholders may exercise their voting rights in electronic communication for all votes in the virtual General Meeting and, if necessary, also raise objections in this way. The Company may, in accordance with the technical possibilities on the day of the General Meeting, set up and announce a special e-mail address to which the voting right exercise or the objection can be sent to the Company, offer the use of special voting software or a corresponding function on the Company's website (General Meeting portal) for the purpose of exercising voting rights or raising objections.
14. Die Gesellschaft stellt den Aktionären bei einer virtuellen Hauptversammlung auf ihre Kosten zumindest einen geeigneten und von der Gesellschaft unabhängigen besonderen Stimmrechtsvertreter zur Verfügung, der von den Aktionären zur Stellung von Beschlussanträgen, zur Stimmabgabe und gegebenenfalls zur Erhebung eines Widerspruchs in der virtuellen Hauptversammlung bevollmächtigt werden kann.
14. In the case of a virtual General Meeting, the company shall provide the shareholders, at its own expense, with at least one suitable special proxy who is independent of the company and who can be authorized by the shareholders to propose resolutions, to cast votes and, if necessary, to raise an objection in the virtual General Meeting.

Durch den Einschub des obenstehenden Punktes verschiebt sich die Nummerierung der Punkte 10.5 (Stimmrecht, Vollmachtserteilung) und 10.6 (Mehrheiten in der Hauptversammlung) in der derzeitigen Fassung der Satzung entsprechend und lauten ist nunmehr Punkt 10.6 (Stimmrecht, Vollmachtserteilung) und Punkt 10.7. (Mehrheiten in der Hauptversammlung).

Der Vorstand wird ermächtigt, diese Satzungsänderung zum Firmenbuch anzumelden, sobald ein entsprechendes Bundesgesetz über die Durchführung virtueller Hauptversammlungen (voraussichtlich mit der Bezeichnung Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetz – VirtGesG) kundgemacht ist.

Begründung:

Sowohl in der Schweiz als auch in Deutschland wurden Gesetze erlassen, um Hauptversammlungen ohne physische Präsenz von Teilnehmern abhalten zu können (virtuelle Hauptversammlungen). Auch das österreichische Aktiengesetz enthält bereits jetzt Bestimmungen, die die Ausübung von Aktionärsrechten nicht nur bei physischer Anwesenheit eröffnen (Fernteilnahme, Fernabstimmung). Zudem enthält die Satzung der BAWAG Group AG bereits jetzt eine Bestimmung, die die öffentliche Übertragung vorsieht.

Es ist damit zu rechnen, dass noch in diesem Jahr in Österreich ein eigenes Gesetz erlassen wird, welches virtuelle Hauptversammlungen zulässt und inhaltlich regelt.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat beabsichtigen in der bevorstehenden ordentlichen Hauptversammlung am 31. März 2023, die Satzung entsprechend anzupassen.